

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biochemie und Molekularbiologie
mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
(Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach))**

Vom 16. Februar 2012

NBl. MWV. Schl.-H. 2012, S. 7
Tag der Bekanntmachung: 02. März 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. November 2011 und nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 23. Januar 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Biochemie und Molekularbiologie““ wird geändert wie folgt:
 - a) In der Zeile für das Modul „chem 102“ wird in der Spalte „PL“ die Angabe „K“ ersetzt durch die Angabe „HTK+“.
 - b) In der Zeile für das Modul „chem 110“ wird in der Spalte „PL“ die Angabe „K“ ersetzt durch die Angabe „Pr, K +“.
 - c) In der Zeile für die Aufsummierung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten des 1. Semesters wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 24 eingefügt.
 - d) In der Zeile für das Modul „chem 411“ wird in der Spalte „Modulbezeichnung“ der Klammerausdruck „(LAG, bcmb + BIO, PHA)“ gestrichen und in der Spalte „PL“ die Angabe „K“ ersetzt durch die Angabe „HTK+“.
 - e) In der Zeile für das Modul „chem 203“ wird in der Spalte „Modul“ die Zahl 203 ersetzt durch die Zahl 211 und in der Spalte „LF“ wird die Angabe „Üb“ ersetzt durch die Angabe „S“.
 - f) In der Zeile für das Modul „chem 212“ wird in der Spalte „Modulbezeichnung“ das Wort „Grundpraktikum“ ersetzt durch das Wort „Praktikum“ und in der Spalte „PL“ wird die Angabe „P/K“ ersetzt durch die Angabe „Pr+“.
 - g) In der Zeile für die Aufsummierung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten des 2. Semesters wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 28 eingefügt.
 - h) In der Zeile für das Modul „chem 303“ wird in der Spalte „Voraussetzung“ die Angabe „chem 201“ gestrichen.
 - i) In der Zeile für die Aufsummierung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten des 3. Semesters wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 27 eingefügt.
 - j) In der Zeile für das Modul „biol 111“ wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „1/1/2/2“ ersetzt durch die Angabe „2/2/2/2“.
 - k) In der Zeile für das Modul „chem 402“ wird in der Spalte „Modulbezeichnung“ die Angabe „OC-GP“ gestrichen und in der Spalte „LF“ wird die Angabe „V 50% PT 50%“ ersetzt durch die Angabe „Pr, V+“.
 - l) In der Zeile für die Aufsummierung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten des 4. Semesters wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 25,5 eingefügt.
 - m) In der Zeile für das Modul „chem 510“ werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ die Worte „: Struktur der Materie und Kinetik chemischer Reaktionen“ gestrichen und in der Spalte „PL“ die Angabe „K“ ersetzt durch die Angabe „HTK+“.
 - n) In der Zeile für das Modul „chem 511“ werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ die Modulbezeichnung ersetzt durch die Bezeichnung „Physikalisch-Chemisches Praktikum für Zwei-

fach-Studierende“, in der Spalte „Voraussetzung“ die Angabe „chem-411“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „P“ ersetzt durch die Angabe „Pr, V+“.

- o) In der Zeile für die Aufsummierung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten des 5. Semesters wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 33 eingefügt.
- p) In der Zeile für das Modul „bcmb-107“ wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „3/1“ gestrichen.
- q) In der Zeile für die Aufsummierung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten des 6. Semesters wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „4+x“ eingefügt.
- r) Den Anmerkungen unter dem Studienverlaufsplan wird folgende Fußnote angefügt:
„+ genaue Angaben siehe Modulbeschreibung“.
- s) In den Erläuterungen zum Studienverlaufsplan werden in der Zeile „PL: Prüfungsleistung“ folgende Worte angefügt:
„Pr: Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate); HTK: Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur)“.

2. Die Anlage „Studienverlaufsplan Master of Science „Biochemie und Molekularbiologie““ wird geändert wie folgt:

- a) In der Zeile für das Modul „chem 1020“ wird in der Spalte „PL“ die Angabe „PT u. V“ ersetzt durch die Angabe „Pr, V“.
- b) In der Zeile für die Aufsummierung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten des 1. Semesters wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „16+x“ eingefügt.
- c) In der Zeile für das Modul „bcmb-207“ werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ die Worte „I (alle Fächer, auch fachfremd)“ ersetzt durch die Worte „(Wahl aus der ganzen CAU)“.
- d) In der Zeile für die Aufsummierung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten des 2. Semesters wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „15+x“ eingefügt.
- e) In der Zeile für das Modul „bcmb-209“ werden in der Spalte „Modul“ die Zahl 209 ersetzt durch die Zahl 207 und in der Spalte „Modulbezeichnung“ die Worte „II (alle Fächer, auch fachfremd)“ ersetzt durch die Worte „(Wahl aus der ganzen CAU)“.
- f) In der Zeile für die Aufsummierung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten des 3. Semesters wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „8+x“ eingefügt.
- g) In den Erläuterungen zum Studienverlaufsplan werden in der Zeile „PL: Prüfungsleistung“ die Worte „PT: Praktikumstestate“ ersetzt durch die Worte „Pr: Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate)“.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2012 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Februar 2012 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2012

Prof. Dr. L. Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. S. Schreiber
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel